

---

**Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege** <sup>1</sup>

---

(Vom 9. September 1976)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, beschliesst:*

**§ 1** <sup>2</sup> Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Fahrzeugverkehr ausserhalb öffentlicher Strassen im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes, der Forst-, Land- und Alpwirtschaft, des Umweltschutzes, des Jagdwesens und des geordneten Motorsportes.

<sup>2</sup> Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Wald und auf Waldstrassen wird in der Waldgesetzgebung geregelt.

**§ 2** Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für alle Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, vom 19. Dezember 1958, ferner auch für Motorfahräder und gleichgestellte Motorfahrzeuge, für Motorschlitten, Raupenfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge und andere geländegängige Fahrzeuge.

**§ 3** <sup>3</sup> Verwendungsverbot

Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist unter Vorbehalt der §§ 4 und 5 verboten:

- a) ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr;
- b) auf Schlittelwegen, Skipisten, Fuss- und Wanderwegen anderer Art, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind sowie im offenen Gelände.

**§ 4** <sup>4</sup> Ausnahmen ohne Bewilligung

Vom Verbot von § 3 sind ausgenommen:

- a) die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen gemäss § 2 für:
  1. die Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich Gartenbau,
  2. die medizinische Betreuung, den Sanitäts- und Rettungsdienst,
  3. die Polizei sowie Personen, welchen durch Gesetz polizeiliche Aufgaben übertragen sind,
  4. die Feuerwehr,
  5. die Armee, den Zivilschutz, die Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe,
  6. die Pisten- und Loipenbearbeitung,
  7. den Hoch- und Tiefbau, einschliesslich Strassenunterhalt,
  8. den werkinternen Verkehr;

- b) der Motorfahrzeugverkehr der Berechtigten, ausgenommen mit Raupenfahrzeugen, auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen, die für den Verkehr mit Motorfahrzeugen bestimmt oder geeignet sind;
- c) der Einsatz von Motorfahrzeugen auf bewilligten Trainingspisten.

**§ 5<sup>5</sup>** Ausnahmen mit Bewilligung

<sup>1</sup> Für den Unterhalt von Strassen und Materialtransportanlagen oder den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden mit Raupenfahrzeugen bewilligt das zuständige Amt Ausnahmen vom Verbot nach § 3.

<sup>2</sup> Für motorsportliche Übungen und Wettkämpfe erteilt die Kantonspolizei Ausnahmegewilligungen, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung geben und die Voraussetzungen gemäss § 1 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Für sportliche Übungen und Wettkämpfe mit Raupenfahrzeugen kann die Kantonspolizei im Rahmen des Bundesrechts und von § 1 eine Ausnahmegewilligung nur erteilen, wenn diese für eine zeitlich beschränkte Veranstaltung gilt und der Wettkampf in einem abgelegenen und unbewohnten Gebiet durchgeführt wird.

<sup>4</sup> Die Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller eine genügende Haftpflichtversicherung vorweisen kann.

<sup>5</sup> Die erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung anzugeben.

<sup>6</sup> Bei Missbrauch kann die Bewilligung entzogen werden.

**§ 6<sup>6</sup>** Rechtsmittel

Die Verfügungen des zuständigen Amtes und der Kantonspolizei können gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

**§ 7<sup>7</sup>** Strafbestimmung

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1 000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Bundesrechtliche Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

**§ 8** Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Verordnung über die Verwendung von Raupenfahrzeugen vom 26. Oktober 1972<sup>8</sup> aufgehoben.

**§ 9<sup>9</sup>** Referendum, Publikation, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 16-785 mit Änderungen vom 21. Oktober 1998 (Abl 1998 1498), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) und vom 17. November 2021 (KOBG, GS 26-56g).

<sup>2</sup> Abs. 2 neu eingefügt am 21. Oktober 1998; in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Abl 1999 8).

<sup>3</sup> Bst. b in der Fassung vom 21. Oktober 1998.

<sup>4</sup> Einleitungssatz und Bst. a in der Fassung vom 17. Dezember 2021.

<sup>5</sup> Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom 17. November 2021.

<sup>6</sup> Fassung vom 17. November 2021.

<sup>7</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

<sup>8</sup> GS 16-181.

<sup>9</sup> Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

<sup>10</sup> Am 1. Dezember 1976 in Kraft getreten (GS 16-786); Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 17. November 2021 am 1. April 2022 (Abl 2022 821) in Kraft getreten.

